

Richtlinien und Verfahren bei Einbürgerungen in der Gemeinde Schwyz

In Kraft durch Beschluss des Gemeinderates vom 20. Dezember 2013

Inhalt

Gesuch	2
Wohnsitzerfordernis.....	2
Deutschkenntnisse.....	2
Gesellschaftliche und politische Grundkenntnisse	3
Finanzielle Verhältnisse	3
Leumund	3
Charta	3
Gesuchsformular um das Bürgerrecht der Gemeinde Schwyz.....	4
Vorbereitung des Einbürgerungsgespräches.....	4
Kosten	5
Schriftliche Staatskundeprüfung.....	4
Einbürgerungsgespräch.....	4
Entscheid über das Einbürgerungsgesuch.....	5
Kontaktadresse bei Fragen zum Einbürgerungsgesuch.....	5

Gesuch

Das Gesuch muss mit allen erforderlichen Unterlagen gemäss § 7 KBüG bei der Einbürgerungsbehörde der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden.

Auf ein Gesuch wird nicht eingetreten, wenn

- die Wohnsitzerfordernisse nicht erfüllt sind;
- der Strafregisterauszug für Privatpersonen Einträge aufweist oder ein Strafverfahren hängig ist;
- der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nicht erbracht werden kann.

Ein gemeinsames Einbürgerungsgesuch kann eingereicht werden von

- Ehepaaren;
- Personen in einer eingetragenen Partnerschaft;
- Eltern mit ihren minderjährigen Kindern.

Wohnsitzerfordernis

Wer das Einbürgerungsgesuch einreicht, muss im Besitz der Niederlassungsbewilligung sein und seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen Wohnsitz in der Gemeinde Schwyz haben (§ 3 KBüG). Dem Gesuchsformular beizulegen sind

- Wohnsitzbescheinigung der letzten 10 Jahre;
- Kopie Niederlassungsbewilligung C;
- Kopie Reisepass.

Folgende anrechenbare Aufenthaltstitel gelten für das Wohnsitzerfordernis:

- Jahre mit C- oder B-Bewilligung werden ganz angerechnet,
- Jahre mit F-Bewilligung werden halb angerechnet,
- Jahre mit N- oder L-Bewilligung werden nicht angerechnet.

Deutschkenntnisse

Der Gesuchsteller muss über mindestens schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 und mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates verfügen (§ 5 KBüV). Dies gilt als erfüllt, wenn der Gesuchsteller

- Deutsch als Muttersprache hat;
- während 7 Jahre eine Schule (Volks- oder Sekundarstufe II) in der Schweiz besucht hat;
- über einen Abschluss einer Mittelschule, Hochschule oder Universität im deutschsprachigen Raum und in deutscher Sprache verfügt;
- ein anerkanntes Sprachdiplom auf dem geforderten Referenzniveau vorweist.

Gesellschaftliche und politische Grundkenntnisse

Der Gesuchsteller muss über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Schwyz sowie der Gemeinde verfügen (§ 6 kBüV). Die Einbürgerungsbehörde beurteilt diese Grundkenntnisse im Rahmen der persönlichen Anhörung in den Bereichen:

- Geschichte und Geografie;
- Demokratie und Föderalismus;
- politische Rechte;
- soziale Sicherheit;
- Schule und Ausbildung.

Finanzielle Verhältnisse

Die finanziellen Verhältnisse¹ müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben sein (§ 7 kBüV), indem

- keine Einträge von Verlustscheinen und Beteiligungen in den letzten fünf Jahren im Beteiligungsregister vorliegen;
- alle fälligen Steuerforderungen bezahlt sind;
- in den letzten 5 Jahren keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz bezogen wurde und die in den letzten 5 Jahren zuvor bezogene Hilfe vollständig zurückbezahlt ist;
- die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch das Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind.

¹ Bei minderjährigen Kindern wird auf die finanziellen Verhältnisse der Eltern abgestützt.

Leumund

Jeder Gesuchsteller muss einen tadellosen Leumund besitzen (§ 8 kBüV). Ein solcher ist gegeben wenn

- der Strafregisterauszug keinen Eintrag aufweist;
- der Gesuchsteller in den letzten 5 Jahren vor Gesuchseinreichung nicht wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung mit einer Busse über Fr. 1'000.00 verurteilt wurde;
- kein Strafverfahren hängig ist;
- der Gesuchsteller seinen rechtlichen, sozialen und ethischen Verpflichtungen während längerer Zeit nachkommt.

Charta

Jeder volljährige Gesuchsteller hat eine Charta mit folgendem Inhalt zu unterzeichnen:

„Ich anerkenne die demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung der Schweiz und die grundlegenden Werte der schweizerischen Bundesverfassung wie die Menschenwürde, die Rechtsgleichheit und Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Meinungsfreiheit und persönliche Freiheit jedes Menschen sowie das Gewaltmonopol des Staates.

Ich halte mich an die Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde, kenne meine Rechte als Bürger und will alle Pflichten eines Bürgers gewissenhaft erfüllen.“

Einbürgerungsverfahren in der Gemeinde Schwyz

Gesuchsformular um das Bürgerrecht der Gemeinde Schwyz

Das Gesuchsformular ist beim Sekretariat der Einbürgerungsbehörde im Gemeindehaus Spittel, Herrengasse 17, Schwyz, persönlich abzuholen und anschliessend mit allen erforderlichen Unterlagen ausgefüllt wieder einzureichen. Das Sekretariat der Einbürgerungsbehörde holt die von gemeindeeigenen Ämtern auszustellenden Unterlagen für das Einbürgerungsgesuch direkt ein; die allenfalls anfallenden Kosten werden dem Gesuchsteller verrechnet.

Die Einbürgerungsbehörde prüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und klärt gleichzeitig ab, ob das Gesuch die gesetzlichen sowie materiellen Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechts erfüllt. Sind diese Kriterien erfüllt, wird eine Kopie des Gesuchsformulars dem Departement des Innern des Kantons Schwyz weitergeleitet. Die Einbürgerungsbehörde kann die Polizei für das Erstellen eines Erhebungsberichtes beauftragen. Anschliessend wird das Gesuch innert drei Monaten im Amtsblatt des Kantons Schwyz publiziert (§ 13 kBüV).

Schriftliche Staatskundeprüfung

Nach der Publikation und der Prüfung von dabei eventuell eingegangenen Einwänden führt die Einbürgerungsbehörde eine schriftliche Staatskundeprüfung in deutscher Sprache durch. Die Prüfungsabnahme findet mehrmals jährlich im Gemeindehaus Spittel statt. Hilfsmittel sind nicht erlaubt. Die Prüfungszeit beträgt maximal 60 Minuten. Die Prüfung muss von allen Gesuchstellern (ausser Kinder unter 16 Jahre bei einem Familiengesuch) absolviert werden. Die Prüfung beinhaltet Fragen zu allen Staatsebenen in den Bereichen: Zahlen und Fakten; Schule und Ausbildung; Geografie; Geschichte; Staatskunde; Demokratie und Föderalismus; Verfassung; Rechte und Pflichten.

Ein Teil der Fragen sind auf die Ausführungen in der Broschüre „**ECHO**“ aufgebaut. Es werden auch ergänzende und weiterführende Fragen gestellt, insbesondere in den Bereichen Geschichte, Geografie, Staatskunde und dem Kanton und die Region Schwyz. Die Broschüre „**ECHO**“ kann beim Sekretariat der Einbürgerungsbehörde gegen ein Entgelt bezogen werden.

Vorbereitung des Einbürgerungsgespräches

Nach dem Absolvieren der schriftlichen Staatskundeprüfung wird das Gesuch in die Warteliste für das Einbürgerungsgespräch eingetragen. Wie rasch das Gesuch behandelt werden kann hängt von der Anzahl eingehender Gesuche ab. Der Gesuchsteller wird rechtzeitig über den Gesprächstermin informiert.

Einbürgerungsgespräch

Bei den Einbürgerungsgesprächen ist die Einbürgerungsbehörde anwesend. Die Anhörung wird in deutscher Sprache geführt und dauert in der Regel maximal 45 Minuten. Ehepaare werden am Einbürgerungsgespräch getrennt befragt. Kinder unter 16 Jahren können wahlweise mit dem Vater oder mit der Mutter am Gespräch erscheinen, während in das Gesuch miteinbezogene Kinder über 16 Jahre alleine befragt werden. Am Einbürgerungsgespräch werden insbesondere die persönlichen Verhältnisse, die Integration sowie das Wissen über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse geprüft.

Kosten

Bei Gesuchseingang wird der erste Teil der Verfahrensgebühr in Rechnung gestellt. Gleichzeitig wird der Gesuchsteller nochmals über die Anforderungen der schriftlichen Staatskundeprüfung und des Einbürgerungsgespräches informiert. Es wird ihm dabei die Möglichkeit geboten, sein Gesuch vor der Prüfung und dem Gespräch ohne Kostenfolge zurückzuziehen, wenn die Anforderungen nach seiner Selbsteinschätzung gemäss Formular (noch) nicht erfüllt sind. Die erste Tranche der Verfahrensgebühr muss bis zum Zeitpunkt der kompletten Gesuchseinreichung einbezahlt worden sein. Sie beträgt:

- für Einzelpersonen, Ehepaare, Familien: Fr. 500.00
- für Schüler, Lehrlinge, Studenten: Fr. 500.00

Damit die weiteren Schritte eingeleitet werden, muss die Einbürgerungsgebühr vor Einladung zur Anhörung einbezahlt sein. Die Gebühr beträgt

- für Einzelpersonen, Ehepaare, Familien: Fr. 2'500.00
- für Schüler, Lehrlinge, Studenten: Fr. 1'000.00

Entscheid über das Einbürgerungsgesuch

Im Anschluss an das Einbürgerungsgespräch mit dem Gesuchsteller fällt die Einbürgerungsbehörde den erstinstanzlichen Entscheid.

- Kommt es zu einer Ablehnung, erfolgt ein Ablehnungsentscheid.
- Kommt es zum positiven Entscheid, stellt die Einbürgerungsbehörde eine entsprechende Verfügung samt den Einbürgerungsakten im Original dem Departement des Innern zu. Dieses leitet die Akten nach Prüfung an das Staatssekretariat für Migration weiter zur Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung.

Abgeschlossen wird das Verfahren durch den Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat auf Erteilung des Kantonsbürgerrechts an den Gesuchsteller und die nachfolgende Zustellung der Bürgerrechtsurkunde. In der Folge wird der Gesuchsteller beim Zivilstandsamt Innerschwyz in Schwyz in die Datenbank „Info-Star“ aufgenommen. Von nun an kann der Schweizer Pass ausgestellt werden.

Kontaktadresse bei Fragen zum Einbürgerungsgesuch

Einbürgerungsbehörde Gemeinde Schwyz
Sekretariat
Herrengasse 17
6430 Schwyz
Telefon: 041 819 07 11
E-Mail: miriam.betschart@gemeindeschwyz.ch